

UV-Beitragspflicht für ein forstwirtschaftliches Unternehmen - Vermutung - Bewirtschaftung (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII); hier: Rechtskräftiger Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 11.1.2001 - L 2 U 227/00 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 12.4.2001 - B 2 U 80/01 B -

Das LSG Rheinland-Pfalz hatte mit Beschluss vom 11.1.2001 - L 2 U 227/00 - (s. Anlage 1) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Die bloße Absicht eines Eigentümers, auf einer Waldfläche von 3,7908 ha keine forstwirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, ändert an der Eigenschaft der genannten Flächen als forstwirtschaftliche Flächen solange nichts, wie auf ihnen forstwirtschaftliche Pflanzen wachsen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass sich durch die fehlende Absicht zur Bewirtschaftung keine Änderung oder gar ein Wegfall der Verpflichtung des Waldbesitzers ergibt, den Wald jedenfalls in gewissem Umfang zu bewirtschaften.

Das BSG hat mit Beschluss vom 12.4.2001 - B 2 U 80/01 B - (s. Anlage 2) die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Beschluss als unzulässig verworfen.

Anlage 1

Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.1.2001 - L 2 U 227/00 -

Tatbestand

Umstritten ist zwischen den Beteiligten, ob die Beklagte den Kläger zu Recht zu Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung für seine Waldfläche veranlagt hat.

Der Kläger ist Eigentümer einer Waldfläche von 3,7908 ha. Mit dieser Fläche wurde er durch Bescheid vom 27.1.1998 für die Umlage 1997 in Höhe von 150,- DM zu einem Beitrag veranlagt.

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, eine Bewirtschaftung der Waldfläche erfolge nicht.

Bereits mit Schreiben vom 24.9.1997 hatte die Beklagte eine "Freistellung von der Beitragspflicht" abgelehnt. Mit Schreiben vom 7.8.1998 wies sie den Kläger darauf hin, wie bereits in dem Schreiben vom 24.9.1997 mitgeteilt, sei eine Befreiung von der Beitragspflicht nicht möglich; auch der Ertrag sei für die landwirtschaftliche Unfallversicherung nicht von Bedeutung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.9.1998 wurde der Widerspruch gegen den Bescheid vom 27.1.1998 zurückgewiesen. Zur Begründung hieß es: Ein Forstunternehmen iSd § 123 Abs 1 Nr 1 des 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) liege selbst dann vor, wenn ein Wald eine Nutzfläche von nur 0,16 ha umfasse. Von einem Brachliegenlassen könne in der Forstwirtschaft keine Rede sein, wenn auf den forstwirtschaftlichen Flächen noch Bäume stünden und wüchsen. Diese Umstände begründeten eine tatsächliche Vermutung dafür, dass bei bestehenden Nutzungsrechten die forstwirtschaftliche Bearbeitung auch erfolge, selbst wenn sich Bearbeitungsmaßnahmen nicht feststellen ließen oder gesetzeswidrig nicht zur Ausführung gelangten.

Im Laufe des Klageverfahrens hat die Beklagte die Bescheide vom 26.2.1999 über die Beitragsumlage 1998 und 11.2.2000 über die Beitragsumlage 1999 erlassen.

Durch Urteil vom 31.5.2000 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig. Der Kläger könne auch keine Befreiung von der Versicherungspflicht verlangen.

Gegen dieses ihm mit am 31.7.2000 bei der Post aufgegebenen Einschreiben zugestellte Urteil richtet sich die am 11.8.2000 beim SG Speyer eingelegte Berufung des Klägers.

Der Kläger trägt vor: Die angefochtenen Bescheide seien rechtswidrig. Sie verstießen gegen Art. 14

Grundgesetz - GG - (Schutz des Eigentums).

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Speyer vom 31.5.2000, den Bescheid vom 27.1.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.9.1998 sowie die Bescheide vom 26.2.1999 und 11.2.2000 aufzuheben,

hilfsweise,

einen niedrigeren Beitragssatz zugrundelegen,

äußerst hilfsweise,

den Bescheid vom 7.8.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.9.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig. Der Berufungsausschluss des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) greift nicht ein, weil es um die Rechtmäßigkeit von Beitragsbescheiden für mehrere Jahre und damit um wiederkehrende Leistungen (§ 144 Abs 1 Satz 2 SGG) geht (Urt d Senats vom 22.2.2000, Az: L 7 U 68/99) Das SG hat zu Recht entschieden, dass die angefochtenen Bescheide (die Bescheide vom 26.2.1999 und 11.2.2000 sind in entsprechender Anwendung des § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden; vgl Urt d Senats vom 22.2.2000, a.a.O.) rechtmäßig sind. Zur Begründung verweist der Senat auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (§ 153 Abs 2 SGG), wobei er Folgendes ergänzt:

Wie der Senat in seinem bereits zitierten Urteil vom 22.2.2000 (a.a.O.) im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (Urt v 28.9.1999, Az: B 2 U 40/98 R) *entschieden hat, ist die Beklagte berechtigt, Eigentümer auch kleiner forstwirtschaftlicher Grundstücke zu Beiträgen heranzuziehen. Bei diesen Personen besteht die Vermutung, dass sie forstwirtschaftlich tätig und damit auch forstwirtschaftliche Unternehmer sind. Diese Vermutung ist vorliegend nicht widerlegt. Dabei ist es rechtsunerheblich, dass nach dem Vorbringen des Klägers seit langem keine Bearbeitung der forstwirtschaftlichen Fläche stattfindet. Selbst der Entschluss des Klägers, auf Lebenszeit die Waldfläche wirtschaftlich nicht zu nutzen, würde zur Widerlegung der Vermutung nicht ausreichen (Urt d Senats vom 22.2.2000, a.a.O.). Es ergeben sich vorliegend keine greifbaren Anhaltspunkte, die auf einen nicht auf die Gewinnung von Forsterzeugnissen gerichtete Nutzung der Waldflächen hinweisen, was zB bei einer aus konkreten Umständen ersichtlichen Änderung der Zweckbestimmung in Bauland der Fall wäre. Die bloße Absicht, auf der forstwirtschaftlichen Fläche keine forstwirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, ändert an der Eigenschaft der genannten Flächen als forstwirtschaftliche Flächen solange nichts, wie auf ihnen forstwirtschaftliche Pflanzen wachsen.

Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere, dass sich durch die fehlende Absicht zur Bewirtschaftung keine Änderung oder gar ein Wegfall der Verpflichtung des Klägers als Waldbesitzer ergibt, den Wald jedenfalls in gewissem Umfang zu bewirtschaften. Die diesbezüglichen Verpflichtungen des Klägers ergeben sich aus dem im streitigen Zeitraum geltenden Landesforstgesetz (LFG) des Landes Rheinland-Pfalz. Nach § 21 LFG sind die Waldbesitzer nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit ua verpflichtet, Forstkulturen rechtzeitig nachzubessern, zu schützen und zu pflegen sowie die Bestände zu pflegen und forstwirtschaftlich zu erschließen. Weitere Verpflichtungen der Waldbesitzer ergeben sich aus §§ 24 Abs 1 (Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Nutzung der in der Nähe gelegenen Grundstücke), 26 Abs 1 (Verpflichtung der Waldbesitzer zur Verhütung und Bekämpfung dem Wald durch Brand und Naturereignisse drohenden Gefahren) und 27 Abs 1 (Verpflichtung zur Durchführung des Revierdienstes und zum Schutz des Waldes) LFG.

Nicht erheblich ist, dass der Gesetzgeber - abgesehen von der Verletzung der Nachbarpflichten gemäß § 24 Abs 1 LFG trotz ausdrücklicher Anordnung der Forstbehörde - darauf verzichtet hat, die

*HVBG-INFO 1999, 3555-3560

Nichtbeachtung der o.g. Verpflichtungen der Waldbesitzer mit Ordnungswidrigkeitstatbeständen zu sanktionieren. Im Übrigen enthält das LFG rechtliche Grundlagen, die Vornahme gebotener Handlungen durch Erlass einer Anordnung oder durch Verwaltungsakt zu regeln (vgl §§ 18 Abs 4, 26 Abs 1 Satz 2 LFG).

Hinsichtlich der Höhe des Beitrages ist der angefochtene Bescheid ebenfalls nicht zu beanstanden. Wie der 3. Senat des LSG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 5.4.2000 (Az: L 3 U 253/98) entschieden hat, ist die Satzung der Beklagten rechtmäßig.

Diese rechtliche Beurteilung, die vom erkennenden Senat geteilt wird, steht im Einklang mit Art 14 GG. Eine Enteignung im Sinne des Art 14 Abs 3 GG liegt nicht vor, weil keine vollständige oder teilweise Entziehung einer konkreten subjektiven Rechtsposition gegeben ist (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 52, 27 f). Die Beitragspflicht gegenüber der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft stellt - auch in der Beitragshöhe, wie sie vorliegend entstanden ist - eine zulässige Inhaltsbeschränkung des Eigentums dar (Art 14 Abs 1 Satz 2 GG). Denn zum einen ist sie durch die legitime sozialpolitische Zielsetzung begründet, alle bewirtschafteten bzw zu bewirtschaftenden Waldgrundstücke, die eine bestimmte Mindestgröße aufweisen, in die Pflichtversicherung einzubeziehen. Zum anderen ist die Beitragspflicht und -höhe angesichts der bei Eintritt des Versicherungsfalles zustehenden Leistungen nicht unverhältnismäßig (zur Verhältnismäßigkeit vgl BVerfGE 53, 257, 309).

Auch soweit der Kläger hilfsweise die Befreiung von der Beitragspflicht begehrt, ist die Klage zulässig. Das Schreiben der Beklagten vom 7.8.1998 stellt einen Verwaltungsakt dar, der gemäß § 86 Abs 1 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahren geworden ist. Es ist rechtlich als sog. Zweitbescheid und nicht lediglich als wiederholende Verfügung zu werten (vgl Meyer/Ladewig, SGG, 6. Aufl, nach § 54, RdNr 9). Dass es eine erneute Regelung enthält, ergibt sich daraus, dass die Beklagte nicht nur auf das Schreiben vom 24.9.1997 verwiesen, sondern in dem Schreiben vom 7.8.1998 zusätzlich zur Begründung ausgeführt hat, der Ertrag sei für die landwirtschaftliche Unfallversicherung nicht von Bedeutung.

Eine Befreiung von der Beitragspflicht kommt nicht in Betracht, weil der Kläger Flächen von mehr als 0,12 ha bewirtschaftet (§ 5 Satz 1 SGB VII).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen.

Der Senat hat über die Berufung durch Beschluss entschieden (§ 153 Abs 4 SGG). Denn er hält die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich. Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu gegeben.

Anlage 2

Orientierungssatz zum BSG-Beschluss vom 12.4.2001 - B 2 U 80/01 B -

Eine Frage kann trotz des Vorliegens einer höchstrichterlichen Entscheidung klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden sein, wenn zB der höchstrichterlichen Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wird oder nunmehr Einwendungen erhoben werden, die nicht von vornherein abwegig sind (vgl BSG vom 25. September 1975 - 12 BJ 94/75 = SozR 1500 § 160a Nr 13). Dies muß indes vom Beschwerdeführer im einzelnen dargelegt werden.

BSG-Beschluss vom 12.4.2001 - B 2 U 80/01 B -

Gründe

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluß des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Der Kläger macht ausdrücklich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Diesen Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat er jedoch nicht schlüssig dargetan, denn er hat die grundsätzliche Bedeutung nicht

aufgezeigt (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG): Entsprechend den Voraussetzungen für das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNrn 56 ff) ist zunächst darzulegen, welcher konkreten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Sodann ist darzulegen, daß und inwiefern zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Schließlich ist darzutun, daß die vom Beschwerdeführer für grundsätzlich gehaltene Rechtsfrage für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits klärungsbedürftig und klärungsfähig, insbesondere entscheidungserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 53 und 54; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 63 mwN).

Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger überhaupt - zumindest konkludent - eine konkrete abstrakte Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommen soll, formuliert hat. Denn er hat jedenfalls nicht dargelegt, inwieweit der von ihm angesprochene Problembereich klärungsbedürftig sei. Er hat lediglich vorgetragen, mit seiner Rechtsprechung im Urteil vom 28. September 1999 - B 2 U 40/98 R - (SozR 3-2200 § 776 Nr 5), "daß der Beschwerdeführer allein deshalb der Pflichtversicherung in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unterliegt, weil er Eigentümer eines forstwirtschaftlichen Grundstücks sei und demgemäß die Vermutung gegen ihn streite, daß insoweit ein forstwirtschaftliches Unternehmen vorliege, unabhängig davon, ob eine Bewirtschaftung überhaupt stattfindet", hätten sich der Senat und ihm folgend das LSG "in einem Umfang vom positiven Recht ... gelöst, welcher auch durch Auslegung nicht gerechtfertigt ist", weil dies "den Unternehmensbegriff noch weiter in einer Art und Weise abstrahiert, daß sich dieses Tatbestandsmerkmal contra legem gewissermaßen "verflüchtigt" hat". Damit hat er indes den erforderlichen Klärungsbedarf nicht in der vorgeschriebenen Weise dargetan. Eine Rechtsfrage ist regelmäßig nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits höchstrichterlich entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Dies ist hier nach dem eigenen Vortrag des Klägers der Fall; er hat ausdrücklich auf die auch seiner Ansicht nach einschlägige Entscheidung des Senats vom 28. September 1999 (aaO) hingewiesen. Zwar kann eine Frage trotz des Vorliegens einer höchstrichterlichen Entscheidung klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden sein, wenn zB der höchstrichterlichen Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wird oder nunmehr Einwendungen erhoben werden, die nicht von vornherein abwegig sind (BSG aaO). Dies muß indes vom Beschwerdeführer im einzelnen dargelegt werden. Es obliegt ihm darzutun, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen wird bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 mwN). Diesen Anforderungen genügt der diesbezügliche Vortrag des Klägers nicht. Daß der genannten Entscheidung in der Rechtsprechung oder Fachliteratur widersprochen worden wäre, hat er selbst nicht vorgetragen. Seine eigenen Einwände gegen die von ihm beanstandete Rechtsprechung des Senats erschöpfen sich in der Kritik, die Entscheidung berücksichtige nicht, daß der Begriff des Unternehmens ein aktives Tun des Unternehmers voraussetze, ohne indes eine Auseinandersetzung mit der tragenden Argumentation der angegriffenen Entscheidung und der darin zitierten weiteren Entscheidungen des BSG vorzunehmen. Dies reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Soweit der Kläger weiter vorträgt, auch bei Zugrundelegung der Rechtsprechung des BSG könne bei ihm angesichts dessen, daß er seinen Wald seit nunmehr rund 20 Jahren nicht mehr bewirtschaftet habe, nicht mehr von einem Unternehmen iS des § 123 Abs 1 Nr 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesprochen werden, kann dies ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Er bezeichnet damit keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG, sondern rügt insoweit lediglich die unrichtige Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht im Einzelfall. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 29). Dieser Hinweis soll keinesfalls Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung andeuten.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.